

bium eingetreten. Außerdem sind neben dem bereits im Texte citirten Hauptwerke von Riganti zu erwähnen von älteren Werken: *Ordinationes et Constitutiones judiciales Canc. Apost. a. s. D. nostris Pont. sum. Innoc. VIII., Jul. II., Clem. VII., Pauli III. commentar. ampliss. cum Alfonsi Zotti et alior. tum praec. Lud. Gomes . . . illustr.*, Paris. 1545; P. Robuffi, *Additiones in reg. Cancellariae*, Paris. 1579; Joh. a Chokier, *Commentar. in reg. Canc. Apost.*, Colon. 1674; von neueren: Phillips, *R.-R. IV*, 488 ff.; Schulte, *Quellen des katholischen Kirchenrechts* 96 ff. und Köchert in May's *Archiv für Kirchenrecht* III, 373—395. [Hermes.]

Ranzleitagen, päpstliche oder bischöfliche, heißen die gesetzlich normirten Gebühren, welche die päpstliche oder bischöfliche Ranzlei für die Expedition bestimmter Erlasse erhebt. Der Name Ranzlei rührt daher, daß der Feststellung der Gebühren eine Abschätzung des Objectes, der jährlichen Einkünfte des verleihten Beneficiums, der Größe der betreffenden Bulle u. s. w. zu Grunde liegt. Einer Rechtfertigung bedürfen diese indirecten kirchlichen Abgaben ebenso wenig, wie die zahlreichen staatlichen ähnlicher Art, beispielsweise die Sporteln, Stempelabgaben und anderen Gebühren, welche bei der Rechtspflege erhoben werden. Der apostolische Stuhl fordert einfach von denjenigen, welche seine Thätigkeit in Anspruch nehmen, Beiträge zu den Ausfertigungskosten der Erlasse, welche bei der Ranzlei und dergleichen bei den übrigen Expeditionsbehörden (Secretarie der Breven) ausschließlich den betreffenden Beamten zu gute kommen. Solche Gebühren waren deshalb auch von den ältesten Zeiten an, Anfangs in der Form von freiwilligen Geschenken, üblich (vgl. Nov. 123, c. 3; c. 4, C. I, q. 2; Thomassin. *Vet. et nov. eccl. discipl. P.*, lib. 1, c. 56). Der erste, welcher eine gesetzliche Normirung der Ranzleigebühren vornahm, war derselbe Papst, welchem auch die Ranzleiregeln ihren Ursprung verdanken, Johann XXII. Derselbe stellte nämlich in einer Constitution vom Jahre 1316 (c. un. *De sent. excomm. Extrav. Joan. XXII*, tit. 13) die Gebühren für die verschiedenen Expeditionen fest und machte die Beobachtung dieser Lage den Ranzleibeamten unter bestimmten Strafen zur strengen Pflicht. Später erließ dann Papst Leo X. auf dem Lateranconcil von 1512 eine weitläufige Lage, welche im Wesentlichen bis heute festgehalten worden ist. (Die älteren Ranzleitagen sind öfters herausgegeben worden: zu Rom 1512 und 1514, Wien 1515 und 1523, Paris 1520, im 15. Bande der unter dem Namen *Tractatus* zu Venedig 1584 erschienenen Sammlung. Die Lage Leo's X. findet sich bei Ameyden, *Tract. de officio et juris. Datarii*, Colon. Agr. 1701, c. 18, eine spätere vom Jahre 1616 bei Riganti, *Commentar. in reg. Canc. Apost. IV*, Romae 1747, 145.) An den Erträgen der Ranzleitagen participiren fünf Klassen von Ranzleibeamten, von welchen jede

einen bestimmten Theil empfängt (vgl. Bange, *Die römische Curie*, Münster 1854, 459). Dieselben Beamten haben außerdem Antheil an den sogen. *Consistorialtagen*, welche jetzt fast nur noch bei der Verleihung der Bischofämter erhoben werden. Von den letzteren Tagen werden nämlich $3\frac{1}{2}\%$ abgezogen und auf die *servitia minuta* verwendet, welche, wie die eigentlichen Ranzleitagen, als reine Expeditionsgebühren den Unterbeamten der Ranzlei zufließen. Bei einzelnen Acten (Dispensationen und Absolutionen), welche durch die Ranzlei expedirt werden, ist außer der Ranzleilage noch die in der Datarie auferlegte sogen. *Compositio* zu entrichten. Diese Abgaben, welche den Charakter von Bußen haben, werden weder für höhere noch für niedere Beamte, sondern ausschließlich zu frommen Zwecken verwendet (vgl. d. Art. *Abgaben*; Bange a. a. O.).

Ähnlich wie von der päpstlichen Ranzlei werden auch von der bischöflichen Ranzlei für bestimmte Expeditionen Gebühren nach feststehenden Tagen erhoben. Das Concil von Trident verbot den Bischöfen, für Weihen u. s. w. irgend etwas, selbst in Form von freiwilligen Gaben, zu empfangen, aber es gestattete ausdrücklich die Erhebung von Expeditionsgebühren bei Dimissorialien und Testimonialien zur Sustentation des Ranzleipersonals, wenn nicht anderweitig für dasselbe gesorgt ist (Sess. XXI, c. 1 *De reformat.*); daher die Berechtigung bischöflicher Ranzleitagen. Als der apostolische Stuhl von verschiedenen Seiten um den Erlaß einer generellen Lage, welche allen bischöflichen Ranzleien als Norm dienen sollte, angegangen wurde, bildete Papst Innocenz XI. zur Erledigung dieser Angelegenheit eine besondere Congregation aus Mitgliedern der Congregatio Concilii und der Congregatio Episcoporum et Regularium. Die Specialcongregation fertigte dann nach sorgfältiger Bemühung und unter Benutzung aller einschlägigen Entscheidungen der Congregationen eine solche Lage mit bestimmten Gebührenansätzen für die Expedition von Dimissorialien, Testimonialien, Collationsurkunden, Dispensen u. s. w. Diese *taxa Innocentiana* (abgedruckt bei Ferraris, *Prompta bibliotheca*, a. v. *taxa*; dergleichen bei Lucidi, *De visitatione sacr. liminum*, ed. Schnaider, Romae 1883, III, 155 sq.) wurde, nachdem der Papst seine Genehmigung erteilt, am 8. October 1678 durch den Secretär der Congregatio Concilii auf päpstlichen Befehl an sämtliche Ordinarien übersendet. Ob die rechtliche Verpflichtung der *Innocentiana* eine allgemeine ist, auch außerhalb Italiens, darüber ist vielfach gestritten worden. Jedenfalls dürfen die Bestimmungen schon deshalb vom römischen Bischofe außer Acht gelassen werden, weil dieselben dem Tridentinum und den Entscheidungen der Congregationen in allen Stücken conform sind (vgl. Lucidi l. c. I, 248 sq.). Der apostolische Stuhl hat sich jedoch stets bereit gezeigt, auf Wunsch der Bischöfe, auch besondere, mit Rücksicht auf die